

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der DIE LINKE
vom 29. April 2021**

„Berücksichtigung von Kulturbedarfen bei der Flächenplanung“

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Kultur zeichnet aus, dass sie sich stets erneuert, Ideen ausprobiert und sich verändert. Dadurch ist sie auch ein Motor für die Veränderung und Weiterentwicklung der Stadtgesellschaft. Für diese Prozesse braucht Kultur aber auch neue Räume, sowohl drinnen als auch draußen. Neue kulturelle Initiativen treten als Akteur*innen hinzu und ergänzen und bereichern das Angebot einer Stadt. Die Dynamik einer Stadt lebt wesentlich davon, ob sie neuen Kulturangeboten Flächen zur Verwirklichung anbieten kann – oder eben nicht.

Der Stadt Bremen stehen dabei verschiedene Instrumente zur Verfügung, mit der sie die Vergabe von Flächen und Räumlichkeiten an kulturelle Initiativen unterstützen kann. Zu denken ist dabei unter anderem an formale Instrumente im Rahmen der Bauleitplanung, aber auch an konkrete Unterstützung durch Zwischennutzungen oder Instrumente der Kultur- und Wirtschaftsförderung.

Die Bauleitplanung stellt dabei den wesentlichen Rahmen der Verwaltung dar, in dem schon vorab vor einer Bebauung Flächennutzungen festgelegt werden können. Zu prüfen ist, ob die hierbei bestehenden Möglichkeiten zur Sicherung von Flächen für kulturelle Bedarfe ausreichend sind und vollumfänglich genutzt werden. Kultur- und Wirtschaftsförderung wiederum sind konkrete Anlaufpunkte, um die tatsächliche Ansiedelung neuer Initiativen zu verwirklichen. Diese Instrumente sind kontinuierlich zu evaluieren und weiterzuentwickeln, um eine möglichst passgenaue Förderung sicherzustellen.

Wir fragen Senat:

- 1.) Welche Möglichkeiten bietet die Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen kulturelle Bedarfe zu berücksichtigen?
- 2.) Sieht der Senat die im Baugesetzbuch gegebenen Möglichkeiten als ausreichend an, um kulturelle Nutzung in Flächennutzungs- und Bauplänen sicherzustellen und falls nicht, welche notwendigen Reformschritte sieht der Senat für die Bundesgesetzgebung?
- 3.) Sind in den im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen ausgewiesenen Entwicklungsgebieten für Gewerbe- oder Wohnbebauung zukünftige kulturelle Nutzungen eingeplant? Falls ja, in welchen Gebieten und in welchem Umfang? Falls im Flächennutzungsplan keine zukünftige kulturelle Nutzung ausgewiesen ist, warum nicht?
- 4.) Sind für Kulturnutzung vorgesehene Flächen flächenplanerisch sinnvoll und ggf. in welchem Umfang?
- 5.) Welche Aufgaben entfielen auf die Kultur- und Wirtschaftsförderung, wenn Kulturbedarfe in der Flächenplanung berücksichtigt würden?
- 6.) Welche Rolle spielt die kulturelle Nutzung in den Masterplänen für Entwicklungsgebiete? In welchen Masterplänen wurde kulturelle Nutzung mit aufgenommen und wie verbindlich ist dies Festschreibung für die Aufstellung konkreter Bebauungspläne?
- 7.) In welchen Bebauungsplänen und in welchem Umfang hat der Senat seit 2015 Bedarfe für kulturelle Einrichtungen angemeldet?
- 8.) In welchen städtebaulichen Absichtserklärungen bzw. städtebaulichen Verträgen sind seit 2015 Bedarfe für kulturelle Nutzung angemeldet worden?

- 9.) Wie bewertet der Senat das Instrument der städtebaulichen Absichtserklärungen/des städtebaulichen Vertrags für die Sicherung von Flächen zur kulturellen Nutzung?
- 10.) Wie bewertet der Senat die Menge der in der Stadt Bremen für die Entwicklung neuer kultureller Formate zur Verfügung stehender Flächen, sowohl für den Open-Air- als auch für den Indoor-Bereich?
- 11.) Stehen insbesondere Flächen zur Verfügung, die sowohl erreichbar sind als auch kulturelle Aktivitäten mit bei Konzerten o.ä. üblichen Lautstärken zulassen?
- 12.) Welche kulturellen Einrichtungen hat der Senat seit 2015 beim Finden von Flächen zur langfristigen kulturellen Nutzung unterstützt? Bitte sowohl erfolgreiche als auch erfolglose Vermittlungsversuche aufzählen.
- 13.) Welche Möglichkeiten der Zwischennutzung bietet die Stadt Bremen für kulturelle Initiativen und Einrichtungen?
- 14.) Sieht der Senat die Gefahr, dass bestehende privatrechtlich organisierte kulturelle Angebote aufgrund von steigenden Mieten in den innenstadtnahen Quartieren in ihrer Existenz bedroht sind?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten bietet die Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen kulturelle Bedarfe zu berücksichtigen?

Die Bauleitplanung regelt die Art der Bodennutzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet dar. Die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 BauGB genannt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan sieht für die wichtigsten Flächen, Gebäude und Einrichtungen, die kulturellen Zwecken dienen, die Darstellung als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor. Darunter werden gesamtstädtisch und auf Stadtteilebene bedeutsame Kultureinrichtungen dargestellt. Darüber hinaus würde der Flächennutzungsplan mit dem „Darstellungserfindungsrecht“ gemäß § 5 BauGB die Möglichkeit zur Darstellung weiterer Flächen zur kulturellen Nutzung bieten. Aufgrund der Maßstabebene, des Zeithorizontes und der ausschließlichen Behördenverbindlichkeit des Flächennutzungsplanes sowie im Sinne der Stufigkeit in der Bauleitplanung sollten dabei lediglich Flächen gesichert werden, die von stadtweiter und langfristiger Bedeutung sind und aufgrund von Nutzungskonflikten der frühzeitigen und übergeordneten Sicherung bedürfen.

Die Begründung des Flächennutzungsplanes Bremen enthält darüber hinaus den Beiplan Nr. 2: „Kultur“. Dieser zeigt Standorte kultureller Einrichtungen und Bürgerhäuser, die neben einem Schwerpunkt in der Innenstadt sich auch dezentral in den Stadtteilen befinden.

Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Standortsicherung der wichtigsten Flächen, Gebäude und Einrichtungen, die kulturellen Zwecken dienen, und damit der Erhalt der bestehenden kulturellen Einrichtungen, die durch ihren Stellenwert stadtteilbedeutsam sind. Dennoch sind gerade auch durch neue vom Bürgerengagement getragene Einrichtungen stete Veränderungen zu erwarten, sodass die Abbildung im Beiplan nur einen bestimmten Zeitabschnitt zeigt. Im Falle des Flächennutzungsplans Bremen spiegelt dieser den Stand von 2014 wider.

Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne sind aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. In Bebauungsplänen bieten nahezu alle Baugebietskategorien die Möglichkeit, kulturelle Bedarfe zu berücksichtigen. So sind in Allgemeinen Wohngebieten, Besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Urbanen Gebieten und Kerngebieten Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. In reinen Wohngebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten können kulturelle Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden. Darüber hinaus können kulturelle Nutzungen auch in Sondergebieten oder auch als Sondernutzungen (z. B. Breminale, Schlachte-Zauber, etc.) zugelassen werden. Im Einzelfall ist die Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen hinsichtlich der Immissionen abzuschätzen.

Die Schutzwirkung der Bauleitplanung für bestimmte Nutzungen wird weniger durch die Zulässigkeit bewirkt als dadurch, dass andere Nutzungen in der konkreten Gebietskategorie nicht zugelassen sind. So konkurrieren Gewerbenutzungen in Gewerbegebieten nicht mit Wohnnutzungen, für die unter Umständen höhere Flächenpreise erzielt werden könnten. Für Urbane Gebiete ist daher auch eine anteilige Festsetzung von Gewerbenutzung möglich, um Verdrängungseffekte zu verhindern.

Im Gegensatz zum „Darstellungserfindungsrecht“ des Flächennutzungsplans ist die Liste der Baugebietskategorien in der Baunutzungsverordnung definiert und abschließend. Zur Sicherung von Kulturflächen kommt hier nur die Einstufung als „sonstiges Sondergebiet“ in Betracht. Eine andere Möglichkeit, bestimmte Flächen verbindlich der kulturellen Nutzung zuzuweisen, besteht im Bebauungsplan nicht (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Der bundesweiten Regelung der Zulässigkeit von Nutzungen in den jeweiligen Gebietskategorien liegt der Gesichtspunkt zugrunde, dass dadurch ein nicht-diskriminierender, rechtsbasierter Zugang aller Nutzer:innen innerhalb ihrer Kategorie ermöglicht werden soll. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit z.B. von kulturellen Nutzungen demgegenüber einer Genehmigung im Einzelfall bedarf und somit eine höhere Hürde darstellt. In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiger Fortschritt, dass durch den Beschluss des Bundestags zur Baunutzungsverordnung Musikclubs künftig nicht mehr als „Vergnügungsstätten“, sondern als Bestandteil des kulturellen Lebens eingestuft werden können. Dafür hatte sich auch die Bremische Bürgerschaft mit dem Beschluss „Music was my first love“ eingesetzt.

2. Sieht der Senat die im Baugesetzbuch gegebenen Möglichkeiten als ausreichend an, um kulturelle Nutzung in Flächennutzungs- und Bauplänen sicherzustellen und falls nicht, welche notwendigen Reformschritte sieht der Senat für die Bundesgesetzgebung?

Während der Flächennutzungsplan mit seinen Gemeinbedarfs-Darstellungen und dem Beiplan Kultur Flächen und Nutzungen kultureller Art langfristig darstellt und sichert, bieten Bebauungspläne die Möglichkeit, kulturelle Bedarfe konkret zu berücksichtigen und kulturelle Nutzungen und Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung zu überprüfen und zuzulassen. Damit bieten die bestehenden Regelungen im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung umfangreiche Zulässigkeitsmöglichkeiten (siehe auch zu Frage 1).

Gleichwohl verfolgt die BauNVO gemäß Charta von Athen in weiten Teilen die Trennung der Nutzungen und erschwert damit die Schaffung von gemischt genutzten Quartieren, soweit bei den unterschiedlichen Nutzungen mit Nutzungskonflikten zu rechnen ist (Wohnen – Ruhe und Gewerbe – Lärmimmissionen). Dies drückt sich auch in der Anwendung der TA Lärm aus und führt in der Zulassungspraxis von emissionsreicheren Nutzungen zu einer Erschwerung der Ansiedlungsbedingungen. Mit der Einführung des Urbanen Mischgebietes wurde diese Systematik der BauNVO aufgebrochen. So gilt in Urbanen Gebieten durch eine Anpassung der TA Lärm **tags-**

über (06:00 bis 22.00 Uhr) ein höherer Immissionsrichtwert als in Kern- oder Mischgebieten. Kulturelle Nutzungen sind in Urbanen Gebieten allgemein zulässig. Die Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche) hat daher vorgeschlagen, die TA Lärm in Teilen hinsichtlich der Lärmwerte anzupassen und in bestimmten Grenzen den passiven Schallschutz im Siedlungsbau zur Konfliktbewältigung zuzulassen. Damit wird aber nicht das Leitbild der BauNVO, wonach „unverträgliche“ Nutzungen zu trennen sind und welches sich in weiten Bereichen bewährt hat, aufgehoben. Bevor die Frage nach Reformbedarf beantwortet werden kann, wäre - möglicherweise bundesweit - rein empirisch zu erfassen, wie häufig es in der Vergangenheit zu Fallkonstellationen kam, die mit den gegebenen Instrumenten nicht aufgelöst werden konnten.

3. Sind in den im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen ausgewiesenen Entwicklungsgebieten für Gewerbe- oder Wohnbebauung zukünftige kulturelle Nutzungen eingeplant? Falls ja, in welchen Gebieten und in welchem Umfang? Falls im Flächennutzungsplan keine zukünftige kulturelle Nutzung ausgewiesen ist, warum nicht?

Bei den im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsgebieten für Gewerbe handelt es sich um Flächen zur Weiterentwicklung des Gewerbeparks Hansalinie Bremen sowie des Bremer Industrie-Parks und der Erweiterung der Hanna-Kunath-Straße/Airport-Stadt. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Entfernung zur inneren Stadt und der geringen ÖPNV-Qualität als nur bedingt für kulturelle Nutzungen geeignet bewertet. Ausnahme ist das Kulturprojekt „Irgendwo! in der Amelie-Beese-Straße“.

In Bezug auf gewerblich genutzte Standorte liegt der Fokus im Wesentlichen auf den in der Stadt integrierten gewerblichen Entwicklungsflächen und hier den Entwicklungsgebieten der „Neuen Orte der Produktiven Stadt“, wie bspw. das Tabakquartier, das Hachez-Quartier oder die Überseeinsel. Im Rahmen der Entwicklung dieser gemischt genutzten urbanen Standorte sollen neben Wohnen und Arbeiten insbesondere auch andere Nutzungsbausteine wie soziale und Freizeitinfrastruktur und insbesondere auch kulturelle Nutzungen eine Rolle spielen. Diese befindet sich im Tabakquartier mit den dort vorgesehenen Kultureinrichtungen bereits in der Umsetzung und wird an den anderen Standorten der Neuen Orte der Produktiven Stadt weiterverfolgt. Auch an planungsrechtlich gewerblich zu entwickelnden Standorten wie bspw. der Hafenkante Nord sind kulturelle und freizeitorientierte Nutzungen, als Schnittstelle zwischen der Wohnnutzung an der Weser und der Industrie am Holz- und Fabrikenhafen sinnvoll.

Im Gegensatz zu den lebendigen Quartieren in Mischgebieten oder Urbanen Gebieten oder Orten der Produktiven Stadt sind in Wohngebieten Nutzungskonflikte mit kulturellen Nutzungen bei entsprechender Rücksichtnahme auf die wohnende Bevölkerung zu minimieren.

4. Sind für Kulturnutzung vorgesehene Flächen flächenplanerisch sinnvoll und ggf. in welchem Umfang?

Der Flächennutzungsplan stellt nur die wichtigsten kulturellen Einrichtungen Bremens als Gemeinbedarfsflächen dar. Erfasst sind die gesamtstädtisch und auf Stadtteilenebene bedeutsamen Kultureinrichtungen, zum Beispiel große Museen, Veranstaltungszentren, Theater, Kulturzentren und Bibliotheken. Weitere Einrichtungen sind im Beiplan Nr. 2 „Kultur“ dargestellt.

Sofern notwendig können Flächen für kulturelle Nutzungen wie zu Frage 1 beschrieben auch in Bebauungsplänen festgesetzt werden. Nahezu alle Baugebietskategorien der Bauleitpläne bieten die Möglichkeit, kulturelle Bedarfe zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund erfolgt eine spezifische Regelung für die Bereitstellung von Flächen nur nach gesondertem Bedarf, da kulturelle Nutzungen in den meisten Baugebieten ohnehin zulässig sind oder zugelassen werden können.

Wie oben beschrieben, ist die Zulässigkeit kultureller Nutzungen allerdings eine notwendige, jedoch oft keine hinreichende Voraussetzung, insbesondere für „laute“ Kultur. Die Festsetzung von Sondergebieten für kulturelle Nutzung ist dafür in der Regel eine im Sinne der Nutzung unzureichende Lösung, da sie dem Bedarf nach integrierten Lagen entgegensteht.

Zum Umfang der Flächenbedarfe kultureller Nutzungen wird unter 5. ausgeführt.

5. Welche Aufgaben entfielen auf die Kultur- und Wirtschaftsförderung, wenn Kulturbedarfe in der Flächenplanung berücksichtigt würden?

Kulturförderung

Kulturelle Nutzungen sind in der Bauleitplanung in nahezu allen Baugebietskategorien zulässig, sodass grundsätzlich Flächen auch für neue kulturelle Initiativen oder Akteure bereitgestellt werden können. Unabhängig davon bedürfen neue kulturelle Nutzungen häufig auch einer gesonderten Förderung. Sowohl der Senator für Kultur als auch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa fördern bereits Kulturbedarfe.

Zur Berücksichtigung von Kulturbedarfen in der Flächenplanung bedarf es kulturseitig eines engen Austausches zwischen der Kulturbehörde und den verschiedenen Kulturakteuren. Ein solcher Dialog auf Augenhöhe ist seit Jahren gelebte Praxis des Kulturressorts und findet in den unterschiedlichsten Formen und Formaten mit wechselnder Ausgestaltung Anwendung. Dies reicht vom regelmäßigen Austausch zwischen den Fachreferaten und den von ihnen betreuten Einrichtungen und Kulturschaffenden über Spartengespräche und Einrichtungsleiterkonferenzen bis hin zum Format der „Denkzellen“, indem Perspektiven und Entwicklungen der bremischen Kulturlandschaft in geschütztem Rahmen intensiv erörtert werden. Somit sind dem Kulturressort im Regelfall die Flächenbedarfe der Kulturschaffenden aus der täglichen Arbeit überwiegend bekannt. In der Folge wird dann im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und in Abstimmung mit anderen Senatsressort nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Eine strukturierte und in die Zukunft gerichtete Flächenplanung unter Berücksichtigung von Kulturbedarfen würde es ermöglichen, das gesamte Thema strategisch zu steuern und hier für die weitere kulturelle Entwicklung Bremens auch Flächen für sich erst abzeichnende mögliche Nutzungen vorhalten zu können, um dann im Einzelfall rasch tätig werden zu können. Der Senator für Kultur hat 2019 mit den Immobilienentwicklern des sog. „Tabakquartiers“ einen Prozess angestoßen, um den Stadtteil Woltmershausen nachhaltig durch vielfältige kulturelle und künstlerische Nutzung zu beleben und gleichzeitig für Freie Kulturschaffende ein offenes, modernes Zentrum zu schaffen. Dieser Prozess trägt den identifizierten Bedarfen und Perspektiven in Bremen Rechnung.

Bei Bedarf können Flächenbedarfe, die verräumlicht identifiziert wurden, auch in Planungsrecht (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) überführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Kulturthemen in die diversen informellen Planungsprozesse einzubringen, wie dies in der Vergangenheit schon z. B. beim Masterplan Vorderes Woltmershausen, dem Masterplan Steingut oder dem Rahmenplan „Dello“ erfolgte bzw. erfolgt.

Wirtschaftsförderung

Kulturförderung ist durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie durch Attraktivierung der Standortbedingungen zugleich immer auch Wirtschaftsförderung.

Grundsätzlich sind der Kultur- und Kreativwirtschaft alle allgemeingültigen Förderprogramme zugänglich, wie bspw. Beratung, Finanzierung und einzelbetriebliche Förderung. Ergänzend dazu gibt es spezifische Angebote für die Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere Vernetzungsangebote wie Klub Dialog e. V. oder branchenübergreifend über I2B oder Interessensvertretungen wie Clubverstärker e. V. und Digital Media e. V., als Sprachrohr für die Clubszene und der Digitalwirtschaft. Bei der Nutzung von Flächen für die Kulturwirtschaft werden einzelne Projekte oder Maßnahmen, wie bspw. die Musikszene Bremen e. V., Kulturbeutel e. V. mit dem Anderswo Kollektiv unterstützt und begleitet.

Im Rahmen der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa verfolgten Projektentwicklungen werden Kulturbedarfe insbesondere im Sinne der Entwicklung lebendiger, nutzungsgemischter integrierter Stadtquartiere an den hierfür geeigneten Standorten bereits heute mitgedacht und entsprechende Flächen – teilweise auch als Zwischennutzung – zur Verfügung gestellt. Beispielhaft benannt werden können hier folgende Objekte bzw. Projekte, die sich teils im Verantwortungsbereich des Kulturressorts befinden:

- Künstlerhaus am Deich
- Hafenumuseum / Speicher XI
- Zuckerclub / Bunker Hans-Böckler-Straße
- Musikszene Bremen e. V. / ehemaliger Zoll am Hansator
- Historische Achse als Veranstaltungsort / Gewerbegebiet BWK
- Plantage 9
- Verein 23 – langfristige Zwischennutzung Güterbahnhof

Dies gilt auch für zukünftig in der Flächenplanung berücksichtigte Kulturbedarfe, sofern diese sich im Eigentum der dem Wirtschaftsressort zugeordneten Sonstigen Sondervermögen befinden.

Ferner unterstützen das Stadtentwicklungs- und das Wirtschaftsressort im Rahmen der Umsetzung der „Neuen Orte der Produktiven Stadt“ die Entwicklung gemischt genutzter Quartiere, bei denen explizit neben Wohnen und Arbeiten weitere Nutzungsbausteine wie Kultur, soziale und Bildungsinfrastruktur vorgesehen werden sollen und entsprechend mit den privaten Projektentwicklern vereinbart werden. Erfolgreich wird dieser Ansatz aktuell beispielsweise bei der Entwicklung des Tabakquartiers mit der Ansiedlung der Bremer Philharmonie, einem Theater und dem Standort der „Freien Szene“ verfolgt.

6. Welche Rolle spielt die kulturelle Nutzung in den Masterplänen für Entwicklungsgebiete? In welchen Masterplänen wurde kulturelle Nutzung mit aufgenommen und wie verbindlich ist dies Festschreibung für die Aufstellung konkreter Bebauungspläne?

Kulturelle Nutzungen sind Teil von gemischt genutzten Stadtquartieren und tragen zu einer gewünschten urbanen Vielfalt bei. Dementsprechend werden sie bei informellen Planungsprozessen wie Masterplänen für diese Gebiete berücksichtigt und sind integraler Bestandteil der Planungsüberlegungen.

So wurden z. B. bei der Masterplanung für das Vordere Woltmershausen entsprechende Nutzungsziele formuliert und Flächen für kulturelle Nutzungen in den Urbanen Bauflächen vorgesehen. Obwohl der Masterplan Vorderes Woltmershausen als informelles Planungsinstrument keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten entfaltet, wurden bereits konkrete Ansiedlungsvorhaben für kulturelle Nutzungen (z. B. Standort Bremer Philharmonie, Theater, Veranstaltungsräume, Atelierräume für Künstler:innen) vorbereitet.

Weitere Masterpläne, die explizit kulturelle Nutzungen beinhalten, wurden z. B. für die Überseestadt (vgl. Entwicklungsbericht 2017) oder das Coca-Cola Könecke Areal erstellt bzw. fortlaufend aktualisiert.

In den auf eine Masterplanung nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollen diese kulturellen Angebote durch die Festsetzung geeigneter Baugebietskategorien berücksichtigt werden, Möglichkeiten dazu sind hinreichend vorhanden (siehe auch zu Frage 1).

7. In welchen Bebauungsplänen und in welchem Umfang hat der Senat seit 2015 Bedarfe für kulturelle Einrichtungen angemeldet?

In Bebauungsplanverfahren können Bedarfe für kulturelle Einrichtungen aufgrund der Bandbreite der Zulassungsmöglichkeiten (siehe zu Frage 1) in breitem Maße berücksichtigt werden. Im Sinne einer Angebotsplanung bilden eine Vielzahl von Bebauungsplänen potentielle Ansiedlungsmöglichkeiten für kulturelle Angebote. Eine Auflistung der Bebauungspläne seit 2015 ist daher nicht zielführend.

Über die allgemeinen Möglichkeiten zur Ansiedlung von Kultureinrichtungen in Bebauungsplangebietern hinaus wurden in verschiedenen Bebauungsplänen konkrete Kulturvorhaben berücksichtigt und durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzungen ermöglicht oder für konkrete Grundstücke als Planungsziel benannt. Dies betrifft z. B. den Bebauungsplan 2459 für den Ellener Hof (Kulturaula), den Bebauungsplan 2450 für das Neue Hulsberg Viertel (Pathologie) oder eine Benennung in den Planaufstellungsbeschlüssen für die Bebauungspläne 2523 (Hachez-Areal), 2529 (Revitalisierung Kornstraße) sowie den Bebauungsplan 2499 (Bunker Hans-Böckler-Straße, Zuckerclub).

Im Bebauungsplan 1274 „An Woldes Wiese“ (Burglesum), rechtsverbindlich seit 11.05.2018, ist z. B. der Bereich Kränholm (Knoops Park) mit einem speziell auf die dort gewollte kulturelle Nutzung zugeschnittenen Sondergebiet überplant worden: „Das Sondergebiet Kultur (SO Kultur) dient der Unterbringung von Kultureinrichtungen, die der kulturhistorischen Funktion, dem Parkerlebnis und der Erholungsfunktion des Flächendenkmals "Knoops Park" zuträglich sind. Zulässig sind Restaurants, Cafés, Ausstellungsräume, Veranstaltungsgebäude, Künstlerwerkstätten und Läden für Kunsthandwerk. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie der Zweckbestimmung des Baugebietes nicht zuwiderlaufen.“

8. In welchen städtebaulichen Absichtserklärungen bzw. städtebaulichen Verträgen sind seit 2015 Bedarfe für kulturelle Nutzung angemeldet worden?

In städtebaulichen Absichtserklärungen oder städtebaulichen Verträgen werden keine Bedarfe für kulturelle Nutzung allgemein angemeldet, sondern gemeinsame Zielrichtungen (Absichtserklärung) oder konkrete Verpflichtungen (städtebauliche Verträge) verbindlich vereinbart. Insbesondere in städtebaulichen Absichtserklärungen werden vielfach kulturelle Nutzungen als Teil einer urbanen, lebendigen Nutzungsmischung aufgenommen. So wurden diese Nutzungsziele z. B. in den städtebaulichen Absichtserklärungen zu den Stadtentwicklungsprojekten Kornstraße (Neustadt), Hachez (Neustadt), Steingut (Vege sack) und Überseeinsel (Walle) vereinbart.

9. Wie bewertet der Senat das Instrument der städtebaulichen Absichtserklärungen/des städtebaulichen Vertrags für die Sicherung von Flächen zur kulturellen Nutzung?

Das Instrument der städtebaulichen Absichtserklärungen und der städtebaulichen Verträge für die Sicherung von Flächen zur kulturellen Nutzung ist dann geeignet, wenn ein Dritter Flächen für kulturelle Nutzungen zur Verfügung stellen oder auf seinen Flächen entsprechende Angebote für Kultureinrichtungen vorhalten soll und dies ergänzend zu Regelungen in Bebauungsplänen erforderlich ist. Auf Grundlage der städtebaulichen Absichtserklärung entstehen jedoch keine subjektiven Rechte, die

auch durchsetzbar wären. Da die städtebauliche Absichtserklärung als frühzeitige, informelle Vereinbarung den Rahmen für die weitere Konkretisierung der Gebietsentwicklung absteckt, ist dies allerdings der Zeitpunkt, wo konkrete kulturelle Bedarfe als Entwicklungsziel bereits verankert werden könnten.

10. Wie bewertet der Senat die Menge der in der Stadt Bremen für die Entwicklung neuer kultureller Formate zur Verfügung stehender Flächen, sowohl für den Open-Air- als auch für den Indoor-Bereich?

11. Stehen insbesondere Flächen zur Verfügung, die sowohl erreichbar sind als auch kulturelle Aktivitäten mit bei Konzerten o.ä. üblichen Lautstärken zulassen?

Die Fragen 10. und 11. werden zusammen beantwortet.

Wie bereits zu Frage 1. ausgeführt sind kulturelle Nutzungen in nahezu allen Baugebietskategorien zulässig. Dies gilt auch für neue kulturelle Formate sowohl für den Open-Air- als auch den Indoor-Bereich, sodass grundsätzlich auch für die Entwicklung neuer kultureller Formate ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Veranstaltungsorte, für die Flächen in den vergangenen Jahren für die Entwicklung neuer kultureller Formate zur Verfügung standen sowohl für den Open-Air- als auch den Indoor-Bereich und von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Zwischenzeitentrale Bremen (ZZZ) unterstützt wurden. Die Flächen für die Veranstaltungen befinden sich in Stadtteilen aller Stadtbezirke und sind somit dezentral über das ganze Stadtgebiet verteilt.

Dabei stehen, wie die Tabelle ebenfalls zeigt, auch diverse lärmrobuste Flächen zur Verfügung, die Konzerte mit entsprechend üblichen Lautstärken zulassen und die gleichzeitig erreichbar sind. Lärmrobuste Flächen ohne Einschränkung stehen in Woltmershausen und Blumenthal zur Verfügung. Lärmrobuste Flächen mit Einschränkungen gibt es auch in Hemelingen, der Neustadt und der Bahnhofsvorstadt.

Jahr	Projekt / Institution	Art des Formats	Unterstützung	Lärmrobust ja/nein	Stadtteil	Indoor-/ Open-Air	Nutzer*innen
2016	ANDERSWO	Brache; Musik, Theater, Kultur	Unterstützung ZZZ	ja	Woltmers- hausen	Open-Air	Bremer*innen
2016	Bay-WATCH	Kultur und Veranstaltungen	Vermittelt ZZZ	ja (mit Einschränkungen)	Hemelingen	Open-Air	Bremer*innen
2016	DKP - Die komplette Palette	Kultur / Stadtkultur / Sozio-Kultur, Treffpunkt, Musik, Veranstaltungen	Unterstützung ZZZ	ja (mit Einschränkungen)	Hemelingen	Open-Air	mehrere tausend Bremer*innen
2017	Ein ganzes Jahr Kneipe "Die Zukunft" im Viertel	Ehemalige Kneipe reaktiviert; Kulturgruppen, Szene	Vermittelt ZZZ	nein	Viertel	Indoor	10.000 Menschen über das Jahr
Ab 01.04.2017	Höftschwung - Zucker am Lankenauer Höft	Subkultur vor Ort	Unterstützung und vermittelt ZZZ	ja	Woltmers- hausen	Open-Air	5.000 Bremer*innen
2017	IRGENDWO / Kultur- beutel e.V. in der Air- port-Stadt/Neustadt	Musik, Theater, Kultur	Kulturbeutel e.V., Unterstüt- zung ZZZ + SUBV	ja (mit Einschränkungen)	Neustadt	Open-Air	Mehrere tausend Bremer*innen
01.08.17	Freizeithünstler Huch- ting e.V.	Galerie im ROLAND Center; Kunstgalerie, Bilderstübchen	Unterstützung ZZZ	nein	Huchting	Indoor	1200 Bremer*innen
01.08.17	Tempel – Kornstraße HopON//HopOFF	Galerie in einem Ladenleer- stand; Galerie, Kunst, Kunst- vermittlung	Unterstützung ZZZ	nein	Neustadt	Indoor	450 Bremer*innen
Seit Okto- ber 2017	Zucker ins Papageien- hochhaus	Übergangsnutzung Zucker- Club e.V.	Vermittelt ZZZ	ja (mit Einschränkungen)	Bahnhofs- vorstadt	Indoor	1.250 Bremer*innen

Jahr	Projekt / Institution	Art des Formats	Unterstützung	Lärmrobust ja/nein	Stadtteil	Indoor-/ Open-Air	Nutzer*innen
01.03.17	Beratung Zuckerwerk	Ateliers		nein	Übersee- stadt	Indoor	250 Bremer*innen
01.03.17	Kabinett der Exoten Transkulturelle Pro- zesse im Wohnen	Ausstellung Diplom HfK	Vermittelt ZZZ	nein	Hemelingen	Indoor	250 Bremer*innen
01.08.17	ENTER im Braumeis- terhaus in Hemelingen	Ausstellung Diplom HKS Ot- tersberg	Vermittelt ZZZ	nein	Hemelingen	Indoor	110 Bremer*innen
ab April 2018	Das schwebende Hin- terzimmer in Blument- hal	Soziokultur, Theater, Partizi- pation, Nachbarschaft	Unterstützung ZZZ	nein	Blumenthal	Indoor	500 Bremer*innen
2018	Golden City Teil 1	Golden City Crossover, Musik, Theater, ...	Unterstützung ZZZ	ja (mit Einschrän- kungen)	Woltmers- hausen	Indoor	5.000 Bremer*innen
ab Oktober 2018	IRGENDWO / Kultur- beutel e.V. in die Ta- bakfabrik	Musik, Theater, Kultur	Kulturbeutel e. V., Unterstüt- zung ZZZ + SUBV	ja	Woltmers- hausen	Open-Air	15.000
seit Januar 2018	dreizehngrad Festival 2018	Brache und Gebäude; Festival	ZZZ und Hai- kultur e.V.	ja	Blumenthal	Open-Air	> 1.250 Besucher*in- nen
ab Oktober 2018	Hulsberg Crowd	Urbanes Labor; Ausstellun- gen, Lesungen, Vortragsrei- hen, Theaterproduktionen, Veranstaltungen von Hoch- schulen, Sprachkurse	ZZZ und GENO	nein	Hulsberg	Indoor	2.000 Besucher*in- nen

Jahr	Projekt / Institution	Art des Formats	Unterstützung	Lärmrobust ja/nein	Stadtteil	Indoor-/ Open-Air	Nutzer*innen
01.03.19	The Fulfilment Centre Bremen	Religionsgemeinschaft erhält Gebäude	Vermittelt ZZZ	nein	Hemelingen	Indoor	250 Bremer*innen
2019	IRGENDWO / Kultur- beutel e.V. in der Air- port-Stadt/Neustadt	Musik, Theater, Kultur	Kulturbeutel e.V., Unterstüt- zung ZZZ + SUBV	ja (mit Einschrän- kungen)	Neustadt	Open-Air	Mehrere tausend Bremer*innen
01.12.18	ZZZ Kattenturm / Quartier e.V.	Frauenprojekt Kreativ.Labor; Treffpunkt, Musik, Veranstal- tungen	Unterstützung ZZZ	nein	Kattenturm	Indoor	50 Bremer*innen
01.12.18	Schein oder nicht Schein - Reality Check	Ausstellung HSK Ottersberg; Ausstellung, Kunst	Unterstützung ZZZ	nein	Hulsberg	Indoor	200 Zuschauer*innen
2019	Golden City Teil 2	Golden City Crossover; Musik, Theater, ...	Unterstützung ZZZ	ja	Woltmers- hausen	Indoor	5.000 Bremer*innen
01.07.19	Jahresausstellung 2019 - < div > FUN- DIERT der HfK	Ausstellung	Unterstützung ZZZ	nein	Hulsberg	Indoor	750 Bremer*innen
01.08.19	RAICES MULTIPLES. Ein Dialog zwischen Kunst und Migration	Ausstellung	Vermittelt ZZZ	nein	Mitte - Schnoor	Indoor	500 Bremer*innen
Seit 2019	HELLSEATIC 2020 - Heavy Metal Festival	Musik, Festival	Vermittelt ZZZ	ja	Blumenthal	Open-Air	1.500 Bremer*innen
01.12.19	Bee Benke / Tanzfilm	Tanzfilm	Vermittelt ZZZ	ja	Woltmers- hausen	Indoor	Bremer*innen

Jahr	Projekt / Institution	Art des Formats	Unterstützung	Lärmrobust ja/nein	Stadtteil	Indoor-/ Open-Air	Nutzer*innen
seit Oktober 2019	MMS MultiMediaServices	Internationales Galerieprojekt; Galerie	Vermittelt ZZZ	nein	Viertel	Indoor	1.500 Bremer*innen und internationale Künstler*innen aus vielen Ländern

Tabelle 1: Unterstützte Projekte im Indoor- und Open-Air-Bereich sowie Lärmrobustheit

12. Welche kulturellen Einrichtungen hat der Senat seit 2015 beim Finden von Flächen zur langfristigen kulturellen Nutzung unterstützt? Bitte sowohl erfolgreiche als auch erfolglose Vermittlungsversuche aufzählen.

Folgende kulturelle Einrichtungen sind seit 2015 bei der Suche nach geeigneten Flächen erfolgreich vom Senat unterstützt worden (erfolglose Vermittlungsversuche nicht bekannt).

- **Tabakquartier:** Der Senator für Kultur hat 2019 gemeinsam mit den Immobilienentwicklern des „Tabakquartiers“ in Woltmershausen einen Prozess angestoßen, um den Stadtteil nachhaltig künstlerisch und kulturell aufzuwerten und zu beleben. Im Kern der Anstrengungen stehen dabei zwei Projekte: Zum einen das in der Entstehung befindliche „Zentrum der freien Künste“, zum anderen das neue Probenomizil für die Bremer Philharmoniker. In enger Abstimmung mit den Akteur*innen der verschiedenen Sparten entsteht ein offenes, modernes Zentrum für Freie Kulturschaffende. In direkter Nachbarschaft erhalten zudem die Bremer Philharmoniker eine neue Heimat in der denkmalgeschützten Halle 1. Der Investor stellt das Proben- und Veranstaltungsgebäude für die Philharmoniker mietfertig unter Einbeziehung aller Ausstattungsmerkmale, die für den Proben- und Konzertbetrieb notwendig sind, her. Dies ist auch unter baulichen und akustischen Gesichtspunkten eine große Herausforderung, da bei einem Klangkörper dieser Größenordnung hohe Anforderungen gestellt werden. Synergie- und Befruchtungseffekte mit dem Zentrum der Freien Künste werden von allen Beteiligten angestrebt.
- **Bremer Kriminaltheater:** Im Jahr 2016 musste das Theater aufgrund der vermietetseitigen Kündigung des Mietvertrags aus den Räumlichkeiten in der Friesenstraße ausziehen. Der Senator für Kultur hat umgehend non-monetäre Hilfe bei der Suche nach einem neuen Domizil zugesagt und umgesetzt. Durch parallellaufende Bemühungen des Theaters wurden geeignete Räume auf dem Gelände der Union Brauerei in Walle gefunden. Das privat organisierte Theater und das Kulturressort haben die Situation gemeinsam analysiert. Seit 2020 wird das Bremer Kriminaltheater vom Senator für Kultur in Höhe von 70.000 € institutionell unterstützt.
- **Länderzentrum Niederdeutsch:** Die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg haben zum 1. Januar 2018 das „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“ (LzN) gegründet. Alle vier involvierten Länder beauftragen das Länderzentrum mit der Unterstützung bei den von ihnen mit der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen. Im Fokus der Arbeit stehen der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Das Länderzentrum hat zur Aufgabe, das Wissen über das Niederdeutsche in die verschiedenen Bereiche zu vermitteln. Um entsprechende Räumlichkeiten in Bremen als Sitzland des LzN zu finden, wurde ein Makler beauftragt. Zur Einschätzung der Angebote hat das Fachreferat die Geschäftsführung des LzN engmaschig unterstützt und beraten. Ein zentrales Auswahlkriterium war u. a. die Gewährleistung von Barrierefreiheit. Nach leichten Umbaumaßnahmen durch den Vermieter konnte relativ zügig die jetzige repräsentative Adresse Contrescarpe 32, 28203 Bremen, vom LzN bezogen werden.
- **Stadtmusikantenhaus:** In den letzten Jahren ist von der Literaturszene immer wieder das Desiderat geäußert worden, dass Bremen einen zentralen Ort für die Literatur braucht. Der Senator für Kultur treibt die entsprechenden Planungen, auch mit Blick auf das Vorhaben, sich 2023 um den UNESCO-Titel „City of Literature“ zu bewerben, entschieden voran. In der Tat fehlt bekanntermaßen im Zentrum von Bremen ein prominenter Literatur- bzw. Kulturveranstaltungsort für Lesungen, literarische Veranstaltungen und Diskussionen. Gemeinsam mit dem Literaturkontor und dem virt. Literaturhaus, den zwei zentralen Institutionen im Bereich der Literatur, wird die Etablierung eines innovativen, generationsübergreifenden Literaturzentrums angestrebt: Schreibworkshops, Lesekreise, Jugendprojekte und Lesungen der Bremer Autor*innen sowie der renommierten Autor*innen von Außerhalb sollten gleichberechtigt nebeneinander stehen.
Mit dem Stadtmusikantenhaus, dass in den nächsten Jahren in zentraler Innenstadtlage im Kontorhaus Am Markt/Ecke Langenstraße entstehen soll, wird nun genau

solch ein multifunktionales Veranstaltungs- und Literaturcafé zusammen mit den zwei zentralen Literaturinstitutionen entwickelt und geplant.

- Dem Kulturzentrum Schlachthof ist aufgrund von Auflagen zur Einhaltung des Brandschutzes die Nutzung des Turmes weitestgehend untersagt worden. Besonders betroffen von diesen Auflagen ist das Theater im Schlachthof. Aus diesem Grund plant Immobilien Bremen räumliche Alternativen auf dem Gelände des Schlachthofs zu schaffen. Derzeit liegen drei Varianten von Entwürfen für einen Neubau auf dem Gelände vor. Dem Senator für Kultur sind diese Varianten aktuell vorgelegt worden, der sich in enger Abstimmung mit der Leitung des Schlachthofs befindet. Die Kosten für die jeweiligen Entwürfe belaufen sich von rd. 2,7 Mio. € bis 3,2 Mio. €.
- In gemeinsamen Gesprächen der beteiligten Ressorts konnte 2020 eine zufriedenstellende Lösung für den Verein Kulturbeutel mit dem Projekt „Irgendwo“ auf einem Areal in der Airport-Stadt erreicht werden. Die für eine Aufwertung der Fläche notwendigen investiven Mittel sind bereitgestellt. Darüber hinaus erhält der Kulturbeutel e. V. eine Konzeptförderung i.H.v. insgesamt 85 Tsd. €, die sich auf drei Jahre verteilen, um die kulturellen Aktivitäten des Kollektivs weiter ausbauen zu können.
- Das Projekt „Komplette Palette“ des Bremer Künstlers Immo Wischhusen (Flowin Immo) konnte ab 2016 unter Zusammenwirken der beteiligten Senatsressorts umgesetzt werden.
- Tanzbar wird derzeit aktuell durch das Kulturressort bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten unterstützt. Im Zentrum der Arbeit von tanzbar steht die Förderung von Kunst und Kultur durch die professionelle Zusammenarbeit inklusiver Teams. Die Gespräche zur Lösung der Raumproblematik werden fortgeführt.
- Zuckerclub: Der Senat hat für die nachhaltige Sicherung der Arbeit des Zuckerclub e.V. vielfache Standorte geprüft. Mit dem Bunker an der Hans-Böckler-Straße verfügt der Verein nun über einem Standort, an dem er seine Aktivitäten langfristig sichern und weiterentwickeln kann.
- • Verein 23: Der Senat hat für die nachhaltige Sicherung des Projektes am Güterbahnhof notwendige Mittel für den Brandschutz zur Verfügung gestellt.
- • Musikszene e.V.: Mit dem Abschluss eines Erbrechtsvertrags über das Alte Zollamt ist dem Verein nunmehr ebenfalls eine langfristige Standortperspektive gegeben worden.
- Kaffee HAG: Das Zentrum für Kollektivkultur plant, auf dem Gelände von Kaffee HAG einen Teil der früheren Gebäude für Clubbetrieb, Konzerte, Theater, Performance und sonstige Veranstaltungen sowie eine offene Werkstatt, Ateliers, Studio- und Proberäume zu nutzen. Vom Zentrum für Kollektivkultur liegt ein dezidiert ausgearbeitetes Konzept vor, das Gegenstand von Gesprächen u.a. mit der ISH Initiative Stadtbremische Häfen e.V. ist. Das Projekt wird seitens des Senats durchaus als prüfenswert gesehen, vor weitergehenden Entscheidungen sind allerdings noch eine Reihe von Grundsatzfragen zu klären.
Darüber hinaus wird in den kommenden Wochen eine Vorprüfung eingeleitet, ob sich eine Liegenschaft auf dem Gelände für die Nutzung als Probenräume für den Tanz sowie für Musikbands eignen könnte.

13. Welche Möglichkeiten der Zwischennutzung bietet die Stadt Bremen für kulturelle Initiativen und Einrichtungen?

Die ZZZ ist Ansprechpartnerin für Zwischennutzungsprojekte im gesamten Bremer Stadtgebiet. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf kulturelle Nutzungen, die auf Zeit angelegt sind. So gibt es einen etablierten Austausch mit vielen Kulturinstitutionen (Theater Bremen, Schwankhalle Bremen, Landesverband Darstellende Künste, Hochschule für Künste, Gerhard-Marks-Haus, Stadtkultur e. V., Sternkultur, Irgendwo, DKP, Anderswo, Zucker, Bremer Kriminaltheater) und es werden laufend Anfragen von freien Kulturakteuren nach Räumlichkeiten z. B. für Proben, Ausstellungen, Performances, usw. bearbeitet.

Ob und wie passende Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung gestellt werden können, hängt davon ab, ob die ZZZ im Rahmen der ihr bekannten Leerstände auch im privaten

Eigentum passgenaue Angebote vermitteln kann. Die Räumlichkeiten können in der Regel nur relativ kurzfristig (im Sinne von zeitnah) zur Verfügung gestellt werden, da Leerstand in der Regel nicht absehbar oder geplant ist. Längerfristig wird derzeit das Gelände der ehemaligen Galopprennbahn für Zwischennutzungen vermittelt. In verschiedenen Fällen war die ZZZ aktiv in die Suche nach Flächen für Kulturprojekte eingebunden, z. B. Irgendwo/Anderswo/Außerhalb, DKP, Zuckerclub.

Im Rahmen des Förderzeitraums 2020 bis 2024 ermittelt die ZZZ laufend potentielle Räume, die auch unter Corona Bedingungen nutzbar sein können. Ein Beispiel dafür bietet derzeit ein Supermarkt in Gröpelingen, in welchem Ausstellungen stattfinden.

14. Sieht der Senat die Gefahr, dass bestehende privatrechtlich organisierte kulturelle Angebote aufgrund von steigenden Mieten in den innenstadtnahen Quartieren in ihrer Existenz bedroht sind?

Der Senat ist bisher nicht von privatrechtlich organisierten Kulturakteuren auf mögliche konkrete Existenzgefährdungen auf Grund steigender Mieten hingewiesen worden. Um gerade Akteurinnen und Akteuren der Freien Szene weitere Arbeits-, Proben-, Ausstellungs- und Aufführungsmöglichkeiten zu ermöglichen und damit langfristige Perspektiven zu eröffnen, treibt der Senator für Kultur derzeit das Projekt „Zentrum der freien Künste“ im Tabakquartier mit Hochdruck voran. Der Abschluss der Mietverträge ist Ende Mai 2021 von Senat, Kulturdeputation sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen worden.

Der Senat wird die Entwicklung in Bremen weiterhin verfolgen und prüfen, ob kulturelle Nutzungen stärker als bisher durch aktive Festsetzung in der Bauleitplanung gesichert werden sollen. Unterhalb der Ebene bundesgesetzlicher Änderungen können dabei Strategien und Maßnahmen eine Rolle spielen, mit denen derzeit auch in anderen Städten gearbeitet oder experimentiert wird. Die Kölner „Studie zur Integration von Kreativräumen und kulturellen Raumbedarfen in die Stadtplanung“, für die auch die Erfahrungen aus Berlin, München und Frankfurt herangezogen wurden, verweist hier z.B. auf die städtische Liegenschaftspolitik, den Einsatz des Erbbaurechts, die Einführung einer Kulturentwicklungsplanung oder die Ausweisung von Kreativquartieren.